

Festsetzungen nach § 9 B. Bau. G.

o.4. Einfriedungen:

- o.4.18. Art: Holzlattenzaun oder Maschendrahtzaun mit Heckenhinterpflanzung, über Straßen- bzw. Höhe: Gehsteigoberkante höchstens 1.10 m.
Ausführung: Holzlattenzaun: Oberflächenbehandlung, braunes Holzimprägnierungsmittel ohne deckenden Farbzusatz. Zaunpfosten 10 cm niedriger als Zaunoberkante. Sockelhöhe höchstens 15 cm über Gehsteigoberkante. Sockel zulässig in Beton oder Naturstein.
Pfeiler für Gartantüren und Tore sind zulässig in Natursteinen oder glatten Beton. Maschendrahtzaun: verzinkter oder grün überzogener Maschendraht mit Stahlrohr oder T-Eisensäulen.
Heckenhinterpflanzung aus bodenständigen Pflanzen. Die Hecken sind im Schnitt auf Zaunhöhe zu halten.

o.5. Garagen und Nebengebäude:

- o.5.3. Garagen und Nebengebäude sind dem Hauptgebäude anzupassen. Traufhöhe: talseitig nicht über 2,50 m. Kellergaragen sind unzulässig.

o.6. Gebäude:

- o.6.11. Zur planlichen Festsetzung Ziff. 2.1.21.:

- E+1 {
Dachform: Satteldach 28 - 34°
Dachdeckung: Pfannen oder Wellplatten in dunklen Farben.
Dachgaupen: unzulässig,
Kniestock: unzulässig,
Sockelhöhe: nicht über 0,50 m
Ortsgang: mindestens 15 cm, höchstens 50 cm Überstand,
Traufe: mindestens 50 cm, höchstens 100 cm Überstand,
Traufhöhe: nicht über 6,50 m ab gewachsenem Boden.